

POSITIONEN



Die Weichen stellen für die Wärmewende: Anmerkungen der 8KU zur KWP

Die 8KU bedanken sich für die neuerliche Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (KWP) der Bundesregierung Stellung nehmen zu dürfen.

Wir Unternehmen im Kreis der 8KU sind die führenden Wärmesystemanbieter in den großen und wachstumsstarken Ballungsräumen Deutschlands. Wir sind uns unserer Mitverantwortung für das Gelingen der Wärmewende sehr bewusst. Weder der Zeitpunkt der Klimaneutralität (nicht nur) der Wärmeversorgung spätestens 2045 noch die Sicherheit der Versorgung stehen zur Debatte.

Vielmehr geht es darum - das hatte schon der erste Entwurf des KWP richtig erkannt - die Wärmewende zeitlich und kostenmäßig kalkulierbar für Kunden, Anbieter und Infrastrukturbetreiber zu organisieren und wachsen – nicht wuchern – zu lassen. Es kommt darauf an, den Zeitraum bis zum finalen Erreichen der Klimaneutralität in der Wärmeversorgung einschließlich der Industrie rational und kalkulierbar für alle Seiten zu gestalten.

Diese Aufgabe ist deutlich komplexer als im Stromsystem. Das heutige Stromsystem ist von vornherein systematisch durchstrukturiert. Es bestehen definierte Spannungsebenen in der Erzeugung, der Infrastruktur und auf der Seite der Nutzung. Demgegenüber ist das Wärmesystem heterogen in jeglicher Hinsicht: in Bezug auf die Infrastruktur, in Bezug auf die Nutzung und folglich auch auf das nutzbare lokale Wärmedargebot. Die Standortvoraussetzungen und Netzbedingungen sind entscheidend, und sie sind vielfältig. Es gibt keine silver-bullet. Die Wärmewende entscheidet sich vor Ort. Vorfestlegungen auf bestimmte Wärmetechnologien würden dies ignorieren, ja würden schlimmstenfalls infrastrukturelle Restriktionen und/oder Folgekosten unberücksichtigt lassen. Die Wärmewende würde unnötig zeitlich verzögert und/oder kostenmäßig aus dem Ruder laufen. Und entweder würden die Bürger finanziell überfordert oder der Staat, der die (unnötigen) Kosten abfedert. Eine sozial verträgliche Wärmewende entscheidet sich bereits im Rahmen einer auf Gesamtkosteneffizienz ausgerichteten Strategie.

Dies erfordert ein Mindestmaß an Koordination und Planung. Anders formuliert: eine Strategie, bei der geographischen Räumen (Städte, Stadtviertel, Gemeinden) passende Wärmeangebote einschließlich der nötigen Infrastrukturen zu planbaren Zeiten kosteneffizient zur Verfügung gestellt werden können.

8KU GmbH Berlin
Schumannstr. 2
10117 Berlin

Telefon 030 24048613
E-Mail duempelmann@8ku.de
Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Matthias Dümpelmann
Geschäftsführer 8KU

Lobbyregister: R001157

Berlin, 26. Juli 2023

Die politische Debatte hat es mit sich gebracht, dass die KWP – ihrer Bedeutung gerecht werdend – nun sehr viel stärker mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) verzahnt wird. Das ist ausdrücklich zu begrüßen! Auch insgesamt ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf unbeschadet einiger Einwendungen in Einzelfragen geeignet erscheint, die Wärmewende strukturiert voranzubringen.

Nachfolgend einige Überarbeitungsvorschläge, die die Absicht verfolgen, den Entwurf im Sinne einer gesamthaftern Wärmewende zu fokussieren:

Zu Teil 1:

- Teil 1 wirkt auch in der Überarbeitung zu wenig systematisch. Er vermischt weiterhin Ansätze, die das gesamte System der Wärmeversorgung betreffen (z.B. § 1) mit Regelungen und z.T. strengen Forderungen, die sich einerseits nur auf die Fernwärme beziehen, ohne andererseits Fördermaßnahmen hierfür zu thematisieren (§ 2). Dabei sind auch Wärmepumpen und klimaneutrale Gase letztlich leitungs- oder infrastrukturgebundene Wärmeenergieträger, die in die Wärmeplanung einzubinden sind.¹ Während an die Fernwärme sehr klare Anforderungen an Dekarbonisierungsquoten und -zeiten gestellt werden, fehlt dies für Wärmepumpen völlig.

Die Bewertung *aller vorhandenen und neu zu schaffenden Infrastrukturen* sollte aber aus systematischen Gründen ein ganz wesentlicher Teil der Wärmeplanung sein. Anforderungen an die Beschaffenheit der Fernwärme sollten hingegen außerhalb des Gesetzes zur Wärmeplanung geregelt werden.

- Die in § 1 (1) neu eingeführte Bezugnahme auf die Endenergieeinsparung mag der EED geschuldet sein; sie ist mit Blick auf die KWP jedoch entbehrlich; Klimaneutralität entsteht de facto durch Ablösung klimaneutraler Primärenergieträger. Endenergieeinsparungen sind demgegenüber ein (wichtiges) Hilfskriterium.
- Unverändert sollten Zielzeitpunkte, die sich auf Jahre beziehen, einheitlich auf den 31. Dezember gerichtet sein und nicht auf den 1. Januar. So sollte der entsprechende Zeitpunkt in § 2 (1) der 31. Dezember 2030 sein.

¹ So geht das BMWK in der Begleitstudie zum 65%-EE-Ziel in der Wärmeversorgung (Heizen mit 65 % erneuerbaren Energien – Begleitende Analysen zur Ausgestaltung der Regelung aus dem Koalitionsvertrag 2021 [3. April 2023], S. 31) im Jahr 2030 von 40 und im Jahr 2041 von 91 GW elektrischer Anschlussleistung durch Wärmepumpen aus. Die Verteilnetzinfrastuktur in Deutschland bewältigt aktuell 80 GW Ausspeiseleitung und wäre also in weiten Teilen des Landes in erheblichem Umfang zu erweitern.

- § 3 Nr. 6 weicht überraschend die Wärmeplanung auf. Der nun expressis verbis „unverbindliche“ Rang und der nurmehr auf „Möglichkeiten“ statt auf einen „verlässlichen Rahmen“ an Lösungsoptionen abstellende Charakter der KWP droht den Zweck der Klarheit und Verlässlichkeit für Kunden ebenso wie für Infrastrukturinvestoren zu relativieren. Die ursprüngliche Formulierung ist vorzugswürdig. Fokussierte Förderinstrumente, die an die jeweilig in der Wärmeplanung priorisierte Lösungsoption gebunden sind, wären ein gutes Instrument, Zwangslösungen ebenso zu vermeiden wie unsinnige Kannibalisierungen.
- In § 3 sollten einheitliche und systematische Vorgaben für das Ziel der Klimaneutralität bzw. der erneuerbaren Eigenschaft gemacht werden. So ist beispielsweise fraglich, ob nicht etwa in § 3 (11k) auf *klimaneutralen* (und nicht nur auf *grünen*) Wasserstoff abgestellt werden sollte.

Zu Teil 2:

- Die in § 5 neu eingeführte Regel zur Gültigkeit von auf der Basis von Landesrecht verabschiedeten Wärmeplänen ist zu begrüßen.
- § 8 sollte nicht nur bestehende Infrastrukturausbaupläne in den Gegenstandsbereich der KWP einbeziehen. Es geht vielmehr auch darum, *systemisch* den Einfluss der jeweiligen Wärmewendestrategien auf den *zusätzlich* nötigen Infrastrukturaufbau wie auch auf den ggf. erforderlichen Rückbau oder die Stilllegungskosten zu bewerten. Insbesondere in den Ballungsräumen geht es um einen Vollkostenvergleich verschiedener Optionen, die Wärmewende umzusetzen. Ziel ist es, einen möglichst kosteneffizienten Weg zu ermitteln.
- Viele Wärmeunternehmen sind aktuell dabei, Transformationspläne nach der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) aufzubauen; in Teilen haben sie bereits die Planung abgeschlossen oder haben mit der Umsetzung begonnen. In § 9 (2) sollte sehr viel expliziter klargestellt werden, dass diese Transformationspläne unmittelbar Teil der KWP sind und nicht nur „berücksichtigt“ werden. Eine entsprechende Regel könnte ggf. auch in § 5 eingeführt werden.
- Die Erfassung von Energieverbräuchen und ähnlichen Daten nach § 10 - 12 fällt gegenüber dem ersten KWP-Entwurf sparsamer und pragmatischer aus. Dies ist zu begrüßen.
- Die Klarstellungen in § 14 im Sinne einer Vorprüfung von mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließenden Optionen sollte aus systematischen Gründen auch auf dezentrale Optionen

(vor allem vor dem Hintergrund der Verfügbarkeit von Stromnetzen für Wärmepumpen) angewendet werden.

- In § 28 Abs. 2 muss klarer herausgestellt werden, dass es (aus Unbundlinggründen) nicht in den Zuständigkeitsbereich von Gasnetzbetreibern gehört, die Produktion oder Verfügbarkeit von grünem Methan sicherzustellen.
- Die in § 29ff. definierten Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen gehören aus systematischen Gründen nicht in die KWP. Diese sollte sich auf das Verfahren konzentrieren, nach dem eine KWP vorzubereiten, durchzuführen und anzuwenden ist. Anforderungen an Wärmenetzbetreiber wären sehr viel logischer integriert in eine BEW. Diese sollte konsequent zu einem Gesetz weiterentwickelt werden.

Sofern umgekehrt Anforderungen insbesondere an Wärmenetze gestellt werden, müsste konsequenterweise (und integriert in den §2) auch die entsprechende Förderung gesichert werden. Mindestens aber muss ein verlässlicher Hinweis - beispielsweise mit Blick auf die BEW - auf Fördermaßnahmen und -höhen gegeben werden. Hierfür sollte spätestens ab dem 1. Januar 2025 eine jährliche Fördersumme in Höhe von 3 Mrd. Euro bereitgestellt werden. Auch der Wärmenetzausbau, dessen Förderung heute im KWKG geregelt ist, sollte besser flankiert werden. Sofern der jährliche Förderbedarf über die bereitgestellte Summe hinausgeht, sollten zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden.

- Unbeschadet dessen ist die Ausgestaltung der Anforderungen an Wärmenetze in den §§ 29 (2ff.) sehr viel realistischer. Die angestrebte Passung zu Transformationsplänen nach der BEW ist richtig. Der Gesetzentwurf, der ja eine beschleunigte Fertigstellung der Wärmepläne anstrebt, sollte aber insgesamt keine höhere Auflösung anstreben als es in der BEW für Fernwärmetransformationspläne heute schon der Fall ist. Der Aufwand wäre hoch, Mehrwert verschwindend gering.
- In §29 (3) wurde die Regelung bezüglich geförderter fossiler KWK-Anlagen deutlich verschärft. Hier sollte zumindest die Regelung für Spitzenlastkessel zur Besicherung von Wärmesystemen aus dem vorherigen Entwurf wieder aufgenommen werden.
- Die Anforderungen an neue Wärmenetze in § 30 (1) sind unverändert überambitioniert und werden eher dazu führen, dass weniger Kunden an solche Netze angeschlossen werden oder der Anschluss sich zeitlich verzögert mit dem Effekt eines geringeren Modernisierungstempos. Hier wäre eine „Soll-Regel“ ratsam.

- Auch in Bezug auf die Begrenzung des Biomasseanteils in § 30 (2) und in § 31 (2) ist unverändert festzuhalten, dass diese nicht ordnungsrechtlich erfolgen sollte. Der Einsatz von Bioenergie würde durch Marktmechanismen sehr viel besser in Richtung höherer Wertschöpfung – etwa im produzierenden Gewerbe – allokiert.